

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2018 vom 25.04.2018 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2018

Die Aufnahme der Bewerber für das Schöffenamtsamt in die Vorschlagsliste der Stadt Wittichenau für die Amtsperiode 2019 bis 2023 erfolgte durch geheime Wahl mit Stimmzetteln. Gemäß Nr. 10 Buchstabe b der SchöffenvwV mussten die Bewerber dafür die Zustimmung von jeweils mindestens der Hälfte der 17 gesetzlichen Mitglieder des Stadtrats (9) und 2/3 der anwesenden 14 Mitglieder des Stadtrats (10), also mindestens 10 Ja-Stimmen erreichen.

Folgende Bewerber haben mindestens 10 Stimmen erreicht und sind damit gewählt:

1. André Szczepanski, Kotten 14
2. Stephan Prucha, Hoyerswerdaer Str. 20
3. Christiane Winzer, Topfmarkt 14
4. Reiner Pöttsch, Reiterweg 7
5. Ronny Schneider, Saalau 8

Erläuterung:

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Vertreter des Volkes bei den Verhandlungen der Amts- und Landgerichte in Strafsachen mitwirken. Sie sollen dabei ihr Rechtsempfinden, ihre Berufs- und Lebenserfahrung einbringen. Eine Wahlperiode erstreckt sich über 5 Jahre. Die Bewerber müssen deutsche Staatsangehörige und zwischen 25 und 69 Jahren alt sein. Sie sollen einen guten Leumund haben und über soziale Kompetenz, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen. Auch Objektivität, Unvoreingenommenheit, Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit sowie körperliche Eignung für den teilweise anstrengenden Sitzungsdienst sind wichtig. Vor allem müssen sie sich aber der Verantwortung bewusst sein, die sie übernehmen, wenn sie über Menschen richten.

Das Landgericht Görlitz hatte die Stadt aufgefordert, dem dortigen Schöffenauswahlausschuss für die Amtsperiode 2019-2023 mindestens 4 Bewerber für das Amt des Schöffen in Strafverfahren gegen Erwachsene vorzuschlagen. Nach entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt und den Schaukästen hatten sich 8 Interessenten bei der Stadtverwaltung gemeldet. Der Stadtrat hatte nun durch geheime Wahl darüber zu entscheiden, welche Bewerber über die Vorschlagsliste der Stadt an den Schöffenauswahlausschuss weitergemeldet werden.

Die Vorschlagsliste mit den 5 vom Stadtrat gewählten Bewerbern wird nun vom 07.-14.05.2018 öffentlich ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung). Bis zum 22.05.2018 gibt es für die Bürger eine Einspruchsfrist (beschränkt auf bestimmte Gründe). Dann wird die Vorschlagsliste (mit eventuellen Einsprüchen) an den Schöffenauswahlausschuss beim Landgericht weitergeleitet, welcher bis zum Herbst die endgültige Auswahl trifft.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau vom 04.09.1998 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 11.04.2018.

Erläuterung:

Gemäß § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau obliegt die Winterwartung der öffentlichen Straßen dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast. Die Winterwartung für Gemeindestraßen obliegt mithin der Stadt Wittichenau. Für die kleinen „Wohnhöfe“ bzw. Stichstraßen, die von den Hauptstraßen im Bebauungsplangebiet „Am Schützenplatz“ abzweigen, gilt dieser Grundsatz jedoch nicht. Hieraus ergab sich bereits die 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Stadtratsbeschluss vom 27.05.2015), mit der diese Verfahrensweise für die Stichstraßen im 1. Bauabschnitt (BA) am „Schützenbogen“ und im 2. BA an der Straße „Sperlingslust“ festgeschrieben

wurde. Nun, nach der Fertigstellung der „Lubomierzer Straße“ im 3. BA, muss diese Satzungsregelung auch auf die Stichstraßen an dieser Straße ausgedehnt werden.

Hintergrund dieser Regelung, die bereits in den Erschließungsverträgen für die Baugebiete und darauf basierend auch in den Kaufverträgen der Eigenheimbauer enthalten ist, ist die geringe Größe dieser sogenannten „Wohnhöfe“.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2018

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) beschließt der Stadtrat der Stadt Wittichenau die in der Entwurfsfassung vom 03.04.2018 vorliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“.

Erläuterung:

Seit 1993 galt in der Stadt Wittichenau eine Sanierungssatzung, die die Kernstadt als Sanierungsgebiet festschrieb und auf deren Basis ein Stadtsanierungsprogramm lief, das die Grundstückseigentümer mit Fördermitteln unterstützte, die zu je 1/3 von Bund, Land und Kommune kamen.

Dies hat das Gesicht der Stadt Wittichenau über die Jahre entscheidend geprägt, objektiv verbessert und aufgewertet.

Da das Förderprogramm nun ausgelaufen ist, muss die Sanierungssatzung und damit das Sanierungsgebiet aufgehoben werden. Mit dieser Aufhebung entfallen folgende Beschränkungen:

- Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
- Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Wichtig für die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet ist, dass nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die Sanierungsvermerke im Grundbuch gelöscht werden. Der Bürger muss hier nicht tätig werden. Dies übernimmt die Stadt.

Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass die Gestaltungssatzung in Kraft bleibt, bei baulichen Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet also weiterhin deren gestalterische Regelungen zu beachten sind.

Insgesamt sind über das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (SEP) Fördermittel in Höhe von 9.929.934,96 Euro geflossen. Davon haben der Bund und das Land rund 6.733.054,38 Euro Finanzhilfen und die Stadt einen Komplementäranteil von rund 3.196.880,58 Euro bereitgestellt. Diese Mittel flossen nicht nur in die Sanierung privater Wohngebäude (im Durchschnitt je Antragsteller 20 - 25 T€), auch kommunale Gebäude und die Kirchen konnten davon profitieren. Vor allem aber wurde die Infrastruktur durch die Erneuerung aller Straßen im Sanierungsgebiet erheblich verbessert. Für diese Aufwertung des Gebietes musste die Stadt Ausgleichsbeträge nach Baugesetzbuch von 302 Grundstückseigentümern erheben.

Inzwischen läuft - unter anderen Rahmenbedingungen - ein Nachfolge-Fördermittelprogramm („KSP“) über das nun z.B. die Innensanierung der katholischen Pfarrkirche erfolgen wird.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 03.04.2018 zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht, die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1992 beschlossen wurde.

Erläuterung:

Die o.g. Vorkaufsrechtssatzung aus dem Jahre 1992 sicherte der Stadt Wittichenau das Vorkaufsrecht für die Grundstücke in den damals geplanten Bebauungsplangebieten am ehemaligen Bahnhof in der Flur 5 und am ehemaligen Schweinemastanlagenkomplex an der Saalauer Straße in der Flur 7.

Da der erforderliche Grundstückserwerb für diese Bebauungsplangebiete abgeschlossen ist, kann die Vorkaufsrechtssatzung aufgehoben werden.

Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 03.04.2018 zur Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 10.06.2016 (Vorkaufsrechtssatzung Wittichenau Gartenstraße).

Erläuterung:

Die o.g. Vorkaufsrechtssatzung aus dem Jahre 2016 sicherte der Stadt Wittichenau das Vorkaufsrecht für die Grundstücke an der Gartenstraße, die für den Kita-Ersatzneubau favorisiert wurden.

Da der erforderliche Grundstückserwerb für den Kita-Ersatzneubau inzwischen abgeschlossen ist, kann die Vorkaufsrechtssatzung aufgehoben werden.

Beschluss-Nr. 06 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.04.2018 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche WC-Anlage der Stadt Wittichenau (Gebührensatzung WC-Anlage) vom 18.07.2002.

Erläuterung:

Im ursprünglichen Zustand gab es an der öffentlichen Toilettenanlage hinter der Marktpassage einen Münzautomat, um die in der diesbezüglichen Gebührensatzung festgesetzten 0,20 € pro Benutzung zu zahlen. Leider waren hier durch Vandalismus immer wieder Reparaturen nötig, die mehr kosteten, als letztendlich eingenommen werden konnte. Daher ist der Zugang zur öffentlichen Toilettenanlage bereits seit längerer Zeit gebührenfrei. Aus diesem Grund wurde nun auch die Gebührensatzung aufgehoben.

Beschluss-Nr. 07 / 02 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungsverordnung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.04.2018 zur Verordnung der Stadt Wittichenau über verkaufsoffene Sonntage (Ladenöffnungsverordnung) vom 14.10.2011.

Erläuterung:

Die Verordnung der Stadt Wittichenau über verkaufsoffene Sonntage ermöglichte zwei verkaufsoffene Sonntage für das Möbelhaus Kobalz im Gewerbepark und einen verkaufsoffenen Sonntag für die gesamte Stadt aus Anlass des Adventsmarktes.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Gewerbepark sind aufgrund der Schließung des Möbelhauses weggefallen. Der verkaufsoffene Sonntag im Advent hat keine rechtliche Grundlage mehr seit der Adventsmarkt nur noch samstags stattfindet. Eine Sonntagsöffnung ist lt. Gesetz nur noch möglich, wenn zeitgleich ein besonderer Anlass (Stadt- oder Volksfest, jahreszeitliche Feste z.B. Adventsmarkt) unabhängig von der Ladenöffnung einen Besucherstrom auslöst.

Die Ladenöffnungsverordnung der Stadt Wittichenau ist also in der vorhandenen Form nicht mehr vollziehbar gewesen. Die Aufhebung dient der Bereinigung des Ortsrechts.

Wittichenau, 02.05.2018

Markus Posch
Bürgermeister